



Einwohnergemeinde Buckten

Hauptstrasse 29

4446 Buckten

Tel.: 062 299 15 77 - E-Mail: verwaltung@buckten.ch - www.buckten.ch

Gesuchsformular um Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft/Freinacht

Gesuchsteller (Verein / Name / Adresse)

Verantwortliche Person Vorname / Name

Adresse

Telefonnummer / Emailadresse /

Art des Anlasses:

Ort des Anlasses:

Anzahl Plätze (Steh- und Sitzplätze) / Personenzahl:

Datum/Uhrzeit der Durchführung:

Datum: von: Uhr bis: Uhr

Datum: von: Uhr bis: Uhr

Datum: von: Uhr bis: Uhr

(Bewilligung für Tombola- und Lottomatchgesuche erfolgen durch den Kanton BL, Fachbereich Bewilligungen)

- Gesuchsart**
- | | |
|--|---|
| ☐ Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft | ☐ Anlass mit Musik |
| ☐ Verkauf alkoholischer Getränke | ☐ Verkauf nicht alkoholischer Getränke |
| ☐ Gemeinnütziger Anlass mit Gesuch um Erlass der Bewilligungsgebühr | |

Bemerkungen:

Datum: **Unterschrift** gesuchstellende Person:

Bewilligung *(wird von der Gemeinde ausgefüllt)*

☐ **nicht bewilligt**, Begründung:

☐ **bewilligt** gemäss den beiliegenden, allgemeinen Bestimmungen und mit folgenden, zusätzlichen Auflagen:

- im Innern von Gebäuden ist **das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände** zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) (Kategorien F1 bis F4 gemäss Sprengstoffverordnung) **verboten**.
- Die in der Bewilligung festgelegten **Anzahl Gäste** ist im Eingangsbereich des Lokals für die Gäste **gut sichtbar anzuschreiben**.
- **Die Einhaltung der in der Bewilligung festgelegten Anzahl Gäste** ist vom Bewilligungsinhaber (permanent oder periodisch) zu überwachen.

Weitere Auflagen

Gebühren

Gelegenheitswirtschaft	CHF
------------------------	-----------

Freinachtbewilligung	CHF
----------------------	-----------

Total	CHF
--------------	------------------

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES BUCKTEN

Buckten,

Katrin Buser
Gemeindeschreiberin



Einwohnergemeinde Buckten

Hauptstrasse 29

4446 Buckten

Tel.: 062 299 15 77 - E-Mail: verwaltung@buckten.ch - www.buckten.ch

Gebührensätze und Allgemeines

Gelegenheitswirtschaft

Veranstaltungen	pauschal	CHF 80.00 pro Tag
-----------------	----------	-------------------

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50% reduziert werden. Gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr auf Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen werden.

Bauliche und betrieblichen Voraussetzungen (GGG § 9 / Verordnung GGG § 3)

Jeder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionsschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen. Die räumlichen und betrieblichen Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben müssen getroffen und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet sein.

Anforderung an die verantwortliche Person

Die für eine Gelegenheitswirtschaft resp. einen Anlass verantwortliche Person benötigt keinen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent). Die verantwortliche Person muss Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Durchführung des Anlasses bieten (GGG § 6). Dies kann mittels Einfordern des Straf- und Betreibungsregistrauszugs überprüft werden. Zudem gewährleistet sie gegenüber den Behörden, Gästen und Dritten, dass der Anlass jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und hat während des Anlasses die volle Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen (GGG § 11 Abs. 2 + 3).

Öffnungszeiten

Es gelten dieselben regulären (05:00-24:00 Uhr) und besonderen Öffnungszeiten, wie für Gastbetriebe. Anlässe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr durchgeführt werden (GGG §13). Die Bewilligungsbehörde kann für die Anlässe längere (Freinacht) oder kürzere Öffnungszeiten festlegen. Bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen kann der Gemeinderat längere Öffnungszeiten für alle Betriebe in der Gemeinde bewilligen. Die Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen, ist über solche Beschlüsse zu informieren (GGG § 14 Abs. 3).

Für Freinachtbewilligungen in Bezug auf einen Anlass gelten die Gebühren gemäss der Gebührentabelle in der Verordnung GGG § 10 Abs. 4.

Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf über die Gasse) / Jugendschutz (§ 18a GGG)

Die Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche sind strikte einzuhalten. Das Personal darf / soll einen Ausweis verlangen. **Motto: kein Ausweis = kein Alkohol!**

Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkenen;
- b. mittels Automaten;
- c. auf der Strasse (ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach GGG § 4 Absatz 1 Buchstabe c)
- d. in Jugendclubwirtschaften;
- e. in öffentlichen Badeanlagen (ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach GGG § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen)

Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass resp. durch die Gelegenheitswirtschaft und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird (GGG § 12). Neben der verantwortlichen Person sorgen auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (GGG § 11 Abs. 3).

Allgemeines

Bei Betrieben oder Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge (GGG § 16).



Einwohnergemeinde Buckten

Hauptstrasse 29

4446 Buckten

Tel.: 062 299 15 77 - E-Mail: verwaltung@buckten.ch - www.buckten.ch

Freinachtbewilligung

Veranstaltungen	bis 02.00 Uhr	CHF 30.00 pro Tag
(gem. GGS V § 10 Abs. 4)	bis 03.00 Uhr	CHF 40.00 pro Tag
	bis 04.00 Uhr	CHF 45.00 pro Tag
	bis 05.00 Uhr	CHF 50.00 pro Tag

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränke-karten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Die Rechnung zur Begleichung der Gebühren erhalten Sie mit separater Post.

Beilage:

- ☐ 1 Plakat „Für den Jugendschutz“

Verteiler:

- Original an gesuchsstellende Person
- Kopien an: Einwohnerkasse Buckten, Gemeinderat Ressort Polizeiwesen und SID (SID Bewilligungen, Mühlegasse 14, Postfach 200, 4410 Liestal, sid.bewilligungen@bl.ch)

**Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen
der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörde jederzeit vorgelegt werden können.**